ANLAGE 2.2

Bebauungsplan
"Mustang-Areal"
in Künzelsau

Angaben
zur
speziellen artenschutzrechtlichen Untersuchung

GEKOPLAN
Arbeitsgemeinschaft Geoökologie
M. Hofmann und U. Blessing

MO Künzelsau
GmbH & Co.KG

Bebauungsplan
"Mustang-Areal"
in Künzelsau

Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

Auftraggeber: **MO Künzelsau GmbH & Co.KG**
Weiße Steige 2
73431 Aalen
Tel. 07361 / 56000

Auftragnehmer: **GEKOPLAN M. Hofmann**
Marhördt 15
74420 Oberrot
Tel. 07977 / 1690
Fax 07977 / 910570
info@gekoplan.de
www.gekoplan.de

Bearbeiter: Martin Hofmann (Dipl. Geoökologe)

Oberrot, den 15.08.2019

Hofmann

Inhaltsverzeichnis Seite

1 Vorbemerkung 3

2 Rechtliche Grundlagen 4

3 Gebietsbeschreibung / Habitatstrukturen 5

4 Untersuchungsmethodik 6

5 Ergebnisse 6

6 Artenschutzrechtliche Bewertung 8

7 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen 8

8 Literatur 8

Anhang: Bilddokumentation

1 Vorbemerkung

Das Büro **GEKOPLAN** wurde von der MO Künzelsau GmbH & Co.KG mit der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zum Bebauungsplan "Mustang Areal" in Künzelsau beauftragt. Der Untersuchungsumfang wurde vorab im Rahmen einer Relevanzprüfung ermittelt (GEKOPLAN 2018). In der Relevanzprüfung wurde die Untersuchung der Fledermäuse und der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) vorgeschlagen. Im Nachgang wurde aufgrund der Forderung des privaten Naturschutzes die Suche nach Brutplätzen von Mauerseglern (*Apus apus*) und Haussperlingen (*Passer domesticus*) an den Gebäuden beauftragt.

Die Untersuchung der Fledermäuse in den Gebäuden wird von dem Biologen Dr. Alfred Nagel durchgeführt und in einem separaten Bericht bewertet.

Die Untersuchung des Gehölzbestandes des Gartens nach Fledermäusen, wie auch die Untersuchung der Zauneidechse in dem Garten und von Haussperling und Mauersegler an den Fassaden der Gebäude, erfolgte durch den Dipl. Geoökologen (Univ.) Martin Hofmann.

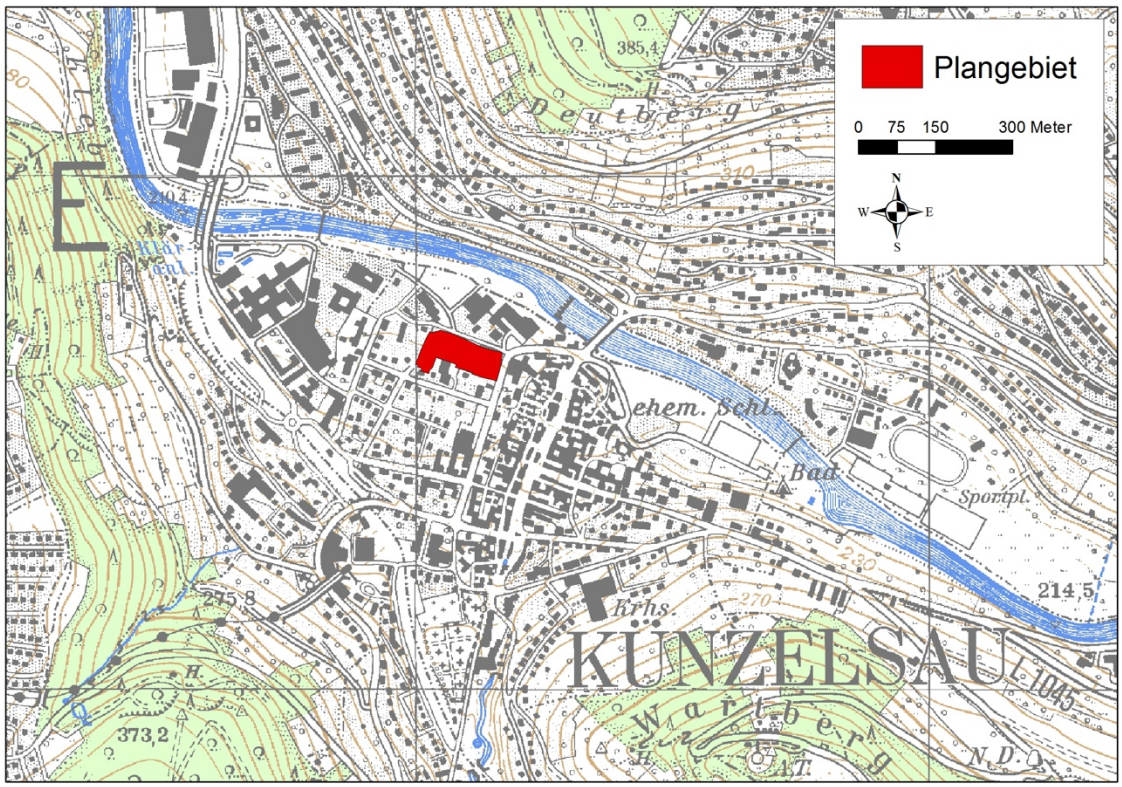

Abb. 1: Lage des Plangebietes (Kartengrundlage TK 25 © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg; www.lgl-bw.de)

2 Rechtliche Grundlagen

Der Notwendigkeit der artenschutzrechtlichen Untersuchungen liegen folgende gesetzliche Regelungen zu Grunde:

§ 44 BNatSchG Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

Abs. 1

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Abs. 5

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

   Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines

Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

3 Gebietsbeschreibung / Habitatstrukturen

Das ca. 0,93 ha große Plangebiet befindet sich inmitten der Stadt Künzelsau. Mit dem Bebauungsplan werden mehrere Gewerbegebäude und Hallen überplant. Soweit von außen ersichtlich, werden die Gebäude überwiegend noch genutzt. Die Gebäude besitzen mehrheitlich Flachdächer. Im östlichen Teil sind die Dächer mit Ziegeln gedeckt. Rollladenkästen und die Zwischenräume der Ziegeldeckung können potenziell halbnischenbrütenden oder höhlenbrütenden Vögeln Brutplätze bieten.

Im südwestlichen Teil befindet sich ein eingezäunter Garten, der von durchgewachsenen Heckenzäunen umgeben ist. In dem Heckenzaun stocken mehrere höhere Feld-Ahorne, Hainbuchen und Rot-Buchen. Innerhalb des Gartenlands stehen mehrere Obstbaum-Mittelstämme. Der Garten wird nur sehr extensiv genutzt. Reisigablagerungen, Steine und liegendes Totholz bieten potenziell Zauneidechsen einen Lebensraum.

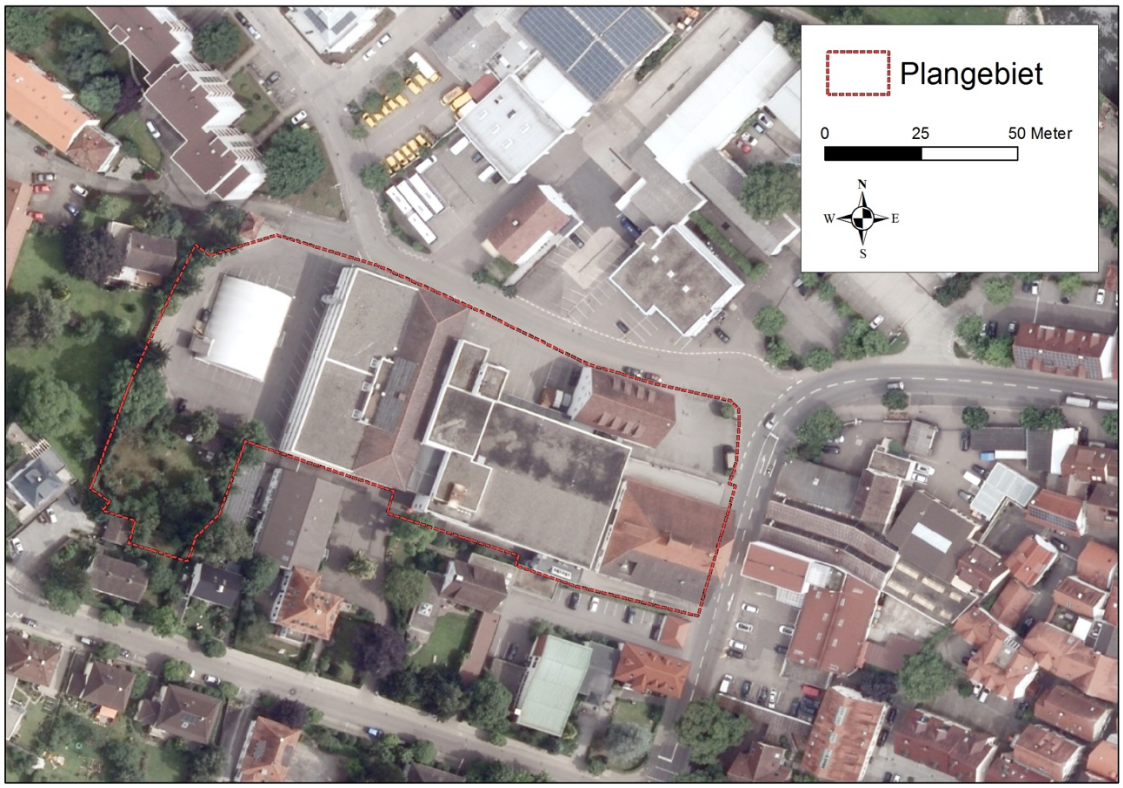

Abb. 2: Abgrenzung des Plangebietes (Kartengrundlage DOB © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg; www.lgl-bw.de)

4 Untersuchungsmethodik

Zauneidechse

Der Garten im Südwesten des Plangebietes wurde bei sechs Begehungen nach Vorkommen von Zauneidechsen abgesucht. Dafür wurde der Garten bei sonnigem Wetter 45 Minuten lang langsam abgegangen und die vorhandenen und für Zauneidechsen geeigneten Habitatstrukturen nach sich sonnenden oder flüchtenden Zauneidechsen durchsucht. Die Begehungen erfolgten am 12. Mai, 25. Mai, 26. Mai (vormittags und nachmittags) und am 5. Juni (vormittags und nachmittags).

Mauersegler, Haussperling

Brutvorkommen von Mauerseglern und Haussperlingen an den Fassaden der Gebäude wurden bei vier Begehungen untersucht. Die Gebäude wurden dafür von allen Seiten abgegangen und dabei auf ein- und ausfliegende Mauersegler und Haussperlinge geachtet. Die Begehungen erfolgten am 12. Mai, 25. Mai, 26. Mai und 5. Juni.

Fledermäuse / Höhlenbrütende Vögel (Garten)

Der Baumbestand in dem Garten wurde nach Höhlungen abgesucht. Die Höhlungen wurden anschließend mit einem Endoskop ausgeleuchtet und auf Vorkommen von Fledermäusen überprüft. Es wurde dabei nicht nur auf das Vorkommen von Fledermäusen geachtet, sondern auch auf Spuren, wie Kot oder Urin, die auf eine Nutzung durch Fledermäuse hindeuten. Bei der Untersuchung wurden gleichzeitig die Höhlungen nach höhlenbrütenden Vögeln abgesucht. Die Begehung erfolgte am 5. Juni.

5 Ergebnisse

Zauneidechse

Bei den sechs Begehungen gelangen trotz des Vorkommens von geeigneten Habitatstrukturen keine Nachweise von Zauneidechsen.

Höhlenbrütende Vögel (Garten)

Es gelang kein Nachweis eines aktuellen Brutvorkommens in dem Baumbestand.

Fledermäuse

In dem Baumbestand befand sich eine geeignete Höhlung in einem Totholzstamm. **In der Höhlung konnten keine Fledermäuse oder Spuren einer zurückliegenden Nutzung durch Fledermäuse gefunden werden.**

Mauersegler (Gebäude)

Mauersegler sind Höhlenbrüter. Das Nest befindet sich häufig unter Dachziegeln, Regenrinnen und Traufen, die mit direktem Anflug erreicht werden können. Auch Jalousiekästen werden genutzt. Mauersegler sind Koloniebrüter, so dass ein Brutvorkommen meist durch die Anwesenheit von zahlreichen Vögeln und deren Lautäußerungen auffällt. Mauersegler kommen im Brutgebiet erst Ende April bis Mitte Mai an und verlassen das Brutgebiet schon wieder ab Mitte Mai bis Anfang August (alle Angaben nach SÜDBECK et al 2005).

Bei den Begehungen konnten keine Brutnachweise von Mauerseglern in dem Gebäudebestand gefunden werden.

Haussperling (Gebäude)

Haussperlinge sind Höhlen- und Nischenbrüter, selten Freibrüter. Sie zeigen eine Präferenz für Gebäude und brüten dort in Höhlen, Spalten und tiefen Nischen (z.B. unterm Dachtraufbereich). Haussperlinge sind Koloniebrüter und Einzelbrüter. Es werden meist 3 Jahresbruten durchgeführt (alle Angaben nach SÜDBECK et al 2005).

Im Gebäudebestand des Plangebietes brüteten 2019 vier Paare. Drei Paare brüten unter Dachziegeln und ein Paar hat seinen Brutplatz vermutlich in einem nicht mehr benutzten Rollladenkasten (Abb. 3)

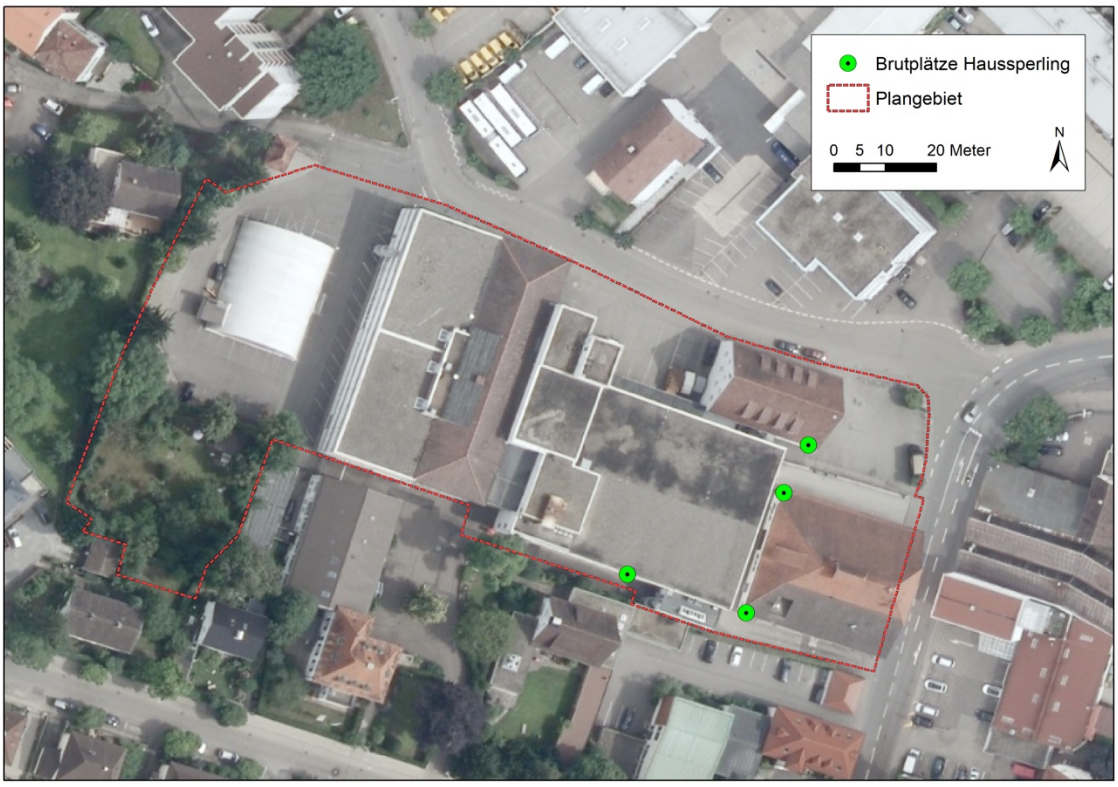

Abb. 3: Karte mit den Brutplätzen des Haussperlings (Kartengrundlage DOB © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg; www.lgl-bw.de)

6 Artenschutzrechtliche Bewertung

Von der Planung sind nur die Vorkommen des Haussperlings in dem Gebäudebestand betroffen. Mit dem Abriss der Gebäude gehen Brutplätze des Haussperlings verloren.

Der Haussperling ist mit einem Brutbestand von 400.000-600.000 in Baden-Württemberg ein sehr häufiger Brutvogel. Aufgrund der kurzfristigen starken Bestandsabnahme wird die Art in der Roten Liste auf der Vorwarnliste geführt (BAUER et al 2016).

Bei einer sehr häufigen Art, wie dem Haussperling, der im Siedlungsbereich verbreitet ist, ist davon auszugehen, dass die an den Gebäuden brütenden Haussperlinge in den umgebenden Stadtbereichen wieder geeignete Brutplätze vorfinden. Die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann somit im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden.

Es wird aber trotzdem vorgeschlagen, an den neuen Gebäuden vier Nistkästen für die Art anzubringen, im Besonderen, wenn die neuen Gebäude keine Nischen mehr als Brutplatz bieten.

7 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Um einen Verstoß gegen das Tötungsverbot zu vermeiden, müssen die Gebäude außerhalb der Brutzeit abgerissen und die Gehölze in dem Garten im Südwesten außerhalb der Brutzeit gerodet werden (§39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG). Die Brutzeit reicht vom 1. März bis 30. September.

8 Literatur

BAUER, H.-G., M. BORSCHERT, I. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER, M. KRAMER & U. MAHLER (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31. 12. 2013. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

GEKOPLAN 2018: Bebauungsplan "Mustang-Areal" in Künzelsau - Relevanzprüfung zum Umfang der artenschutzrechtlichen Untersuchungen im Bebauungsplan

SÜDBECK, P., ANDRRETZKE, S., FISCHER, K. GEDEON, T., SCHIKORE, K., SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

Bilddokumentation

Abb. 4/5: Extensiv genutzter Garten

Abb. 6: Totholzstamm mit Baumhöhle

Abb. 7: Gehölzschnittlager als potentielles Habitatelement der Zauneidechse